

Sonderstrafgesetze

Bundespräsident mahnt Begnadigung von Homosexuellen ein

Plattform gegen § 209: „Die Stigmatisierung muss ein Ende haben“

Bundespräsident Dr. Heinz Fischer hat Justizministerin Mag. Karin Gastinger ersucht, das Gnadenrecht bei Verurteilten nach den anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzen grosszügiger zu handhaben. Dies teilte der Bundespräsident der Plattform gegen § 209 in einem Schreiben mit.

Wie im Sommer bekannt wurde sind im österreichweiten (Vor)Straf(en)register immer noch 1.434 (!) Männer und Frauen vorgemerkt, die nach den anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzen verurteilt worden sind. Während nach dem erst jüngst (2002) aufgehobenen § 209 Strafgesetzbuch 476 Verurteilte als vorbestraft registriert sind, werden nach dem bereits 1971 (!) beseitigten Totalverbot homosexueller Kontakte (§ 129 I b Strafgesetz 1852) gar immer noch 558 Männer und Frauen vorgemerkt.

Die Bundesregierung und das österreichische Parlament verweigern bis heute denjenigen Rehabilitation und Entschädigung, die auf Grund der Sonderstrafgesetze verurteilt und, zum Teil sogar in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, inhaftiert wurden. Neben der Vormerkung ihrer Vorstrafen im österreichweiten Strafregister sind auch die Polizeiakten immer noch vorhanden.

Bundesregierung und Parlament weigern sich aber nicht nur beharrlich, die Urteile durch einen Gesetzesakt aufheben zu lassen, sondern Justizministerin Mag. Karin Gastinger blockiert (wie ihr Vorgänger) sogar hartnäckig alle Gnadengesuche von Opfern der Sonderstrafgesetze an den Herrn Bundespräsidenten. Erst kürzlich hat sie damit die Begnadigung in zwei besonders krassen Fällen verhindert. Ein Gnadenwerber, der bereits vor dem Menschenrechtsgerichtshof erfolgreich war und die Aufhebung der diesbezüglichen § 209-Verurteilung erreichte, ersuchte um die gnadenweise Tilgung einer früheren § 209-Verurteilung, die er nicht in Strassburg bekämpft hatte. Der zweite Gnadenwerber wiederum war ausschließlich wegen § 209 in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht und ist aus dieser Anstalt nur auf Probe entlassen. Für beide gibt es, dank Gastinger, keine Gnade.

Erst jüngst hat die Justizministerin wieder erklärt, dass die Menschenrechtswidrigkeit der strafrechtlichen Verfolgung kein Grund für eine Begnadigung der Opfer sei (Anfragebeantwortung 08.08.2005, XXII. GP-NR 3079/AB).

Fischer: „Unbefriedigende Situation“

Österreich wurde deshalb wiederholt durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt: über Beschwerde von Verurteilten (*L. & V. gg. Österreich* 2003; *Woditschka & Wilfling gg. Österreich* 2004; *F.L. gg. Österreich* 2005; *G.B. & H.G. gg. Österreich* 2005; <http://www.echr.coe.int>) ebenso wie über Beschwerde eines Jugendlichen, dem zwischen 14 und 18 einverständliche sexuelle Kontakte mit erwachsenen Partnern verwehrt waren (*S.L. gg. Österreich* 2003; <http://www.echr.coe.int>). Insgesamt musste die Republik den bislang neun erfolgreichen Beschwerdeführern über EUR 300.000,-- Schadenersatzzahlungen leisten.

Erst Ende Mai hat der Gerichtshof in einem Aufsehen erregenden Urteil ausgesprochen, dass auch freigesprochene Opfer des § 209 entschädigt werden müssen (*Thomas Wolfmeyer gg. Österreich*, <http://www.echr.coe.int>). Und *Amnesty International* hat in seinem Jahresbericht 2005 neuerlich die Entschädigung der § 209-Opfer eingefordert.

VertreterInnen der Plattform gegen § 209 haben im Februar dieses Jahres daher in einem persönlichen Gespräch mit Dr. Heinz Fischer den beschämenden Umgang der Republik mit den Opfern der strafrechtlichen Homosexuellenverfolgung erörtert und ihn um Hilfe ersucht. Der Herr

Bundespräsident hat die Angelegenheit daraufhin mit seinem verfassungsrechtlichen Berater, dem vormaligen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs Univ.-Prof. Dr. Ludwig Adamovich, ausführlich besprochen. In seinem nunmehrigen Antwortschreiben bezeichnet der Präsident die Situation als unbefriedigend und teilt mit, dass er die Justizministerin um eine grosszügigere Handhabung des Gnadenrechts ersuchen werde.

„Wir hoffen, dass die Justizministerin nun endlich ein Einsehen hat und wenigstens jetzt ihre Starrköpfigkeit aufgibt“, sagt der Wiener Rechtsanwalt und Sprecher der *Plattform gegen § 209* Dr. Helmut Graupner, „Die Stigmatisierung der Opfer muss ein Ende haben“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sondermindestalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737,
office@paragraph209.at, www.paragraph209.at

15.09.2005